

Satzung

der Gemeinde Stapel über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 6, 8, 9, 9a und 18 Abs. 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der jeweils gültigen Fassung und § 23 der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Stapel vom 07.12.2020 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Stapel vom 07.12.2020 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung**
 - § 1 Öffentliche Einrichtungen
 - § 2 Abgabenerhebung
 - § 3 Kostenerstattungen

- II. Abschnitt: Grundlagen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**
 - § 4 Grundsätze der Gebührenerhebung
 - § 5 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
 - § 6 Erhebungszeitraum
 - § 7 Gebührenpflicht
 - § 8 Entstehung und Beendigung des Gebührenanspruchs
 - § 9 Vorausleistungen
 - § 10 Gebührenpflichtige
 - § 11 Heranziehung und Fälligkeit
 - § 12 Gebührensätze

- III. Abschnitt: Schlussbestimmungen**
 - § 13 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
 - § 14 Datenverarbeitung
 - § 15 Ordnungswidrigkeiten
 - § 16 Inkrafttreten

I. Abschnitt Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde Stapel betreibt für die Beseitigung des auf den Grundstücken in ihrem Hoheitsgebiet anfallenden Schmutzwasser- und Niederschlagswassers gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasser- sowie Niederschlagswasserbeseitigung.

§ 2 Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Stapel erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung Gebühren, sowie Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).
- (2) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal bis max. einen Meter hinter Grenze des zu entwässernden Grundstückes ohne Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Bei Hinterliegergrundstücken ist Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal bis max. einen Meter hinter Grenze zwischen dem Vorderliegergrundstück und der Straße, ohne Revisionsschacht auf dem Vorderliegergrundstück.
- (3) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau sowie für den Umbau der zentralen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird von der Gemeinde ggf. in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 3 Kostenerstattungen

- (1) Der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:
 - a) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse, Kleinpumpwerke und Revisionsschächte.
 - b) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung weiterer, vorläufiger und vorübergehender Grundstücksanschlüsse, Kleinpumpwerken und Revisionsschächte.Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

II. Abschnitt

Grundlagen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 4

Grundsätze der Gebührenerhebung

Für die Bereitstellung bzw. Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren (Verbrauchsgebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser) für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung und/ oder Niederschlagswassereinrichtung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück

§ 5

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten
1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Schmutzwassermesseinrichtung besteht.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von dem Amt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist weder ein Wasserzähler noch eine Abwassermesseinrichtung auf dem Grundstück installiert, so schätzt das Amt die Verbrauchs- bzw. Einleitungsmenge unter Berücksichtigung durchschnittlicher Verbrauchs- oder Einleitmengen

vergleichbar genutzter Grundstücke im Entsorgungsgebiet und der Verhältnisse im Einzelfall. Stichtag für die Ermittlung der Verhältnisse ist der 31.12. des Erhebungszeitraumes.

- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Erhebungszeitraum bis zum 31.12. des Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Absatz 4 gilt in diesen Fällen entsprechend.
- (6) Wassermengen, die im Erhebungszeitraum nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist für den abgelaufenen Erhebungszeitraum bis zum 31.12. bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß. Das Amt kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (7) Für die Viehhaltung können, anstatt der Regelung gem. § 5 Abs. 6 dieser Satzung, bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 18 m³ abzusetzen. Dabei gelten
- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | 1 Pferd | als 1,0, |
| 2. | 1 Rind bei gemischtem Bestand | als 0,66, |
| 3. | 1 Rind bei reinem Milchviehbestand | als 1,0, |
| 4. | 1 Schwein bei gemischtem Bestand | als 0,16, |
| 5. | 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand | als 0,33 |
| 6. | 1 Schaf (Mutterschaf über 1 Jahr) | als 0,15 |
| 7. | 1 Schaf außer Mutterschaf von mehr als 1 Jahr | als 0,10 |
| 8. | 1 Schaf unter 1 Jahr, das nicht beim Mutterschaf läuft | als 0,05 |
| 9. | Melkkammern die der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind | als 2,39 |

Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 31. Dezember des Erhebungszeitraum gehaltene Vieh. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

- (8) Absetzungen nach Absatz 7 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 43 m³ je Haushaltsangehörigen und Melkkammer und Erhebungszeitraum unterschritten werden. Stichtag ist der 31.12. des Erhebungszeitraumes.

§ 6 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 5 Abs. 3 Ziffer 1), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode.

§ 7 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung/ Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Schmutzwasser-einrichtungen/ Niederschlagswassereinrichtungen von dem Grundstück Schmutzwasser/ Regenwasser zugeführt wird.

§ 8 Entstehung und Beendigung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraumes bzw. mit Inanspruchnahme durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich; Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche werden in drei gleichen Raten am 15.05, 15.08. und 15.11. erhoben.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührenanspruch endet mit der Außerbetriebnahme des Anschlusses.

§ 9 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorerhebungszeitraumes oder dem voraussichtlichen Entgelt für den laufenden Erhebungszeitraum. Wenn im Vorerhebungszeitraum keine Gebührenpflicht bestand richtet sich die Menge nach dem voraussichtlichen Entgelt für den laufenden Erhebungszeitraum.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Drittel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.05, 15.08. und 15.11. erhoben.

§ 10 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 11

Heranziehung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 8 Abs. 2 bleibt unberührt. Überzahlungen werden erstattet. Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 12

Gebührensätze

Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Sie beträgt:

2,21 Euro je cbm Schmutzwasser.

III. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 13

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde auf Anforderung jederzeit Auskünfte über das auf ihrem Grundstück anfallende Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz sowie § 44 Landeswassergesetz zu erteilen. Diese Pflicht erfasst auch die Darstellung der Art und Weise der Beseitigung in schriftlicher Form oder in Plänen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Schmutzwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (2) Zur Vorbereitung der Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung, insbesondere zur Einführung von Grundgebühren, haben die Grundstückseigentümer Erklärungen auf den von der Gemeinde bereitgestellten Vordrucken abzugeben. Diese Erklärungen sind Abgabenerklärungen im Sinne der § 149 ff. Abgabenordnung (entsprechend

anwendbar nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz). Werden Erklärungen nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Daten zu schätzen.

- (3) Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte und der abgegebenen Erklärungen haben die Grundstückseigentümer und die Benutzer des Grundstücks den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten. Die Beauftragten der Gemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Überprüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Grundstückseigentümer nicht bereit ist, seinen Pflichten nachzukommen, oder wenn die Gemeinde die erforderlichen Daten aus anderen Gründen selbst ermitteln muss.

§ 14 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz S-H (LDSG) durch die Gemeinde Stapel zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung des Steuerpflichtigen,
- b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- und Zustellungsbevollmächtigten.

Neben diesen Daten werden für die Ermittlung der Abgabepflichtigen sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

1. Einwohnermeldeämtern;
2. Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind;
3. Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg;
4. Finanzamt;
5. Grundbuchamt;
6. Katasteramt;
7. Bundeszentralregister;
8. Kraftfahrtbundesamt;
9. Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern;
10. Bereiche Haushalt und Steuerung sowie Buchhaltung und Finanzen der Gemeinde Kropp;

11. Wasserversorgern.

Neben diesen Daten werden die für die Ermittlung der Personendaten und Festsetzung der Abgabe sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde Stapel ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Pflicht zur Auskunftserteilung, zur Anzeige oder zur Abgabe von Erklärungen nach § 5 Abs. 5, § 10 Abs. 2 sowie § 13 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes, die mit einem Bußgeld bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Stapel über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Gebührensatzung) vom 06.12.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stapel, 07.12.2020



Rainer Rahn
- Der Bürgermeister -